

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1988

Geschäftszahl

85/13/0218

Rechtssatz

Entscheidend für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist nicht die Erzwingbarkeit einer bestimmten Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern, daß der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit den Weisungen seines Arbeitgebers unterliegt und kein eigenes Unternehmerrisiko trägt.